

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die
Senatsverwaltungen (einschließl. Senatskanzlei)
Bezirksämter von Berlin
- Stellenwirtschaft –

nachrichtlich
Hauptpersonalrat
Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen:
IV C 17 - P 5010-27/2017-1-1

Bearbeiter/in:
Sabine Papperitz

Zimmer: 1028

Telefon: +49 30 9020 3085

Telefax: +49 30 902028 3085

Sabine.Papperitz@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 09. Juni 2017



Rundschreiben SenFin IV Nr. 24/2017

Einstellung der Personal- und Stellenbörse zur Vermittlung von Personalüberhangkräften i.V.m.

Aufhebung der Verfahren zur Meldung und Besetzung freier Stellen (zuletzt Rundschreiben SenFin IV Nr. 26/2016 vom 20.09.2016)

Die Kriterien zur Meldung und Besetzung freier Stellen im Zusammenhang mit der Unterbringungsverpflichtung von Personalüberhangkräften gemäß § 47 (2) LHO wurden zuletzt mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 26/2016 angepasst. Dadurch hat sich im Ergebnis die Anzahl der derzeit als vermittelbar gemeldeten Personalüberhangkräfte nochmals erheblich reduziert. Eine Aufrechterhaltung einer zentral geführten Personalbörse für landesweit vermittelbare Personalüberhangkräfte sowie einer Stellenbörse zum Zweck der Unterbringung von landesweiten Personalüberhangkräften ist nicht mehr zielführend. Die Datenbanken „Stellenbörse“ und „Personalbörse“ werden hiermit eingestellt. Daraus ergeben sich organisatorische Veränderungen und eine Neuregelung des Verfahrens zur Meldung und Besetzung freier Stellen.

1. Personalwirtschaftliche Regelungen

Die Regelungen nach § 47 Landeshaushaltsordnung (LHO) bleiben von der Einstellung der Personal- und Stellenbörse unberührt, d.h. dass freie Stellen weiterhin mit geeigneten Personalüberhangkräften zu besetzen sind. Die jeweiligen Dienststellen mit vermittelbarem Personalüberhang haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Dienstkräfte gemäß ihrer Eignung für besetzbare Stellen im Landesdienst den ausschreibenden Dienststellen gemeldet werden, sofern eine landesweite Unterbringung im individuellen Personalentwicklungsplan für die jeweilige Überhangkraft als Option vereinbart wurde. Der interne Personalüberhang der Dienststellen, vorliegende Meldungen anderer Dienststellen über vorhandene Personalüberhangkräfte bzw. Bewerbungen von Personalüberhangkräften müssen gem. § 47 LHO geprüft und ggf. berücksichtigt werden. Die Dokumentation über die Prüfung des vorhandenen Personalüberhangs obliegt der personalsuchenden Dienststelle.

Die besonderen Regelungen für Menschen mit Behinderung sind zu beachten.

2. Einstellung der Stellenbörse für Stellenmeldungen

Die Stellenbörse für Personalüberhangkräfte der Servicestelle Interner Arbeitsmarkt (ehemals Servicestelle Personalüberhang) bei der Senatsverwaltung für Finanzen wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Es entfällt die Verpflichtung zur Meldung freier Stellen an die Servicestelle.

Zukünftige Stellenmeldungen sollen zukünftig ausschließlich im Berliner Karriereportal <http://www.berlin.de/karriereportal/> vorgenommen werden, das zum zentralen Stellenportal des Landes Berlin ausgebaut wird.

Derzeit stehen die Stellenplattform des Landesverwaltungsamtes <http://www.berlin.de/politik-verwaltung-buerger/stellenausschreibungen/> sowie das Jobportal im Berliner Karriereportal www.berlin.de/karriereportal/stellenausschreibungen für Stellenausschreibungen zur Verfügung.

Weiterhin ist ggf. die derzeit noch erforderliche Veröffentlichung im Amtsblatt zu beachten.

3. Einstellung der Personalbörse

Die Personalbörse zur Verwaltung der Daten von als vermittelbar gemeldeten Personalüberhangkräften an die Senatsverwaltung für Finanzen wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Es erfolgt kein zentraler Abgleich mehr zwischen Stellenmeldungen und den als vermittelbar gemeldeten Personalüberhangkräften durch die Servicestelle. Es obliegt allen Dienststellen, selbstständig den Abgleich freier Stellen mit ihrem vorhandenem Personalüberhang vorzunehmen sowie ihre geeigneten Personalüberhangkräfte bei der personalsuchenden Dienststelle zu melden. Dabei erfolgen die Abstimmungen direkt zwischen der personalführenden und personalsuchenden Dienststelle.

4. Aufhebung verschiedener Rundschreiben

Hiermit werden die folgenden Rundschreiben mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Rundschreiben SenFin IV Nr. 10/2014 vom 15.04.2014

Rundschreiben SenFin IV Nr. 23/2015 vom 07.05.2015

Rundschreiben SenFin IV Nr. 26/2016 vom 20.09.2016

Anwendungshinweise zum Rundschreiben SenFin IV Nr. 10/2014 vom 09.06.2015

Die Liste der Berufsgruppen, für die eine pauschale Ausnahme nach § 47 Abs. 2 LHO gemäß Rundschreiben SenFin IV Nr. 26/2016 (Stand: 20. September 2016) zulässig ist, behält ihre Gültigkeit und wird weiter aktualisiert.

5. Mitteilung an die Personalüberhangkräfte

Bitte informieren Sie Ihre Personalüberhangkräfte über das neue Verfahren, insbesondere, dass die Meldung an die Senatsverwaltung für Finanzen zurückgenommen wird. Am Status „Personalüberhang“ ändert sich dadurch nichts, ebenso wie an der Verpflichtung zur Unterbringung gemäß § 47 LHO.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Bühke unter der Telefonnummer (920) 2087 oder Frau Papperitz unter der Telefonnummer (920) 3085.

Im Auftrag
Jammer

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig.